

## Beschlüsse

## Sitzung des Gemeinderates am 04.03.2019

**Beschluss 16/2019**

Der Gemeinderat beschließt einen Zuschuss in Höhe von 20.000 EUR, davon 10.000 EUR als überplanmäßige Ausgabe für das HH-Jahr 2019, für die Maßnahme „Sanierung und Aufwertung des Kirchhofes inklusive des Kirchvorplatzes der Kirche St. Nicolai“ der ev.-luth. Kirchgemeinde Mülsen.

**Beschluss 17/2019**

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes die Abstufung eines Abschnittes der Gemeindeverbindungsstraße „Linde“ auf einer Teilfläche des Flurstückes 1199/2 der Gemarkung Ortmannsdorf zum öffentlichen Feld- und Waldweg (ÖFW) beim Landkreis Zwickau, Untere Straßenaufsichtsbehörde, zu beantragen. Nach Prüfung und Zustimmung der Unteren Straßenaufsichtsbehörde wird die Absicht der Abstufung sowie die Umstufungsverfügung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau öffentlich bekannt gemacht und soll zum 01.01.2020 wirksam werden.

**Beschluss 18/2019**

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes die Abstufung eines Abschnittes der Gemeindeverbindungsstraße „Oelsnitzer Steig“ auf dem Flurstück 1191 der Gemarkung Ortmannsdorf zum öffentlichen Feld- und Waldweg (ÖFW) beim Landkreis Zwickau, Untere Straßenaufsichtsbehörde, zu beantragen. Nach Prüfung und Zustimmung der Unteren Straßenaufsichtsbehörde wird die Absicht der Abstufung sowie die Umstufungsverfügung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau öffentlich bekannt gemacht und soll zum 01.01.2020 wirksam werden.

**Beschluss 19/2019**

Der Gemeinderat beschließt,

- gemäß § 7 Sächsisches Straßengesetz die Abstufung Ortstraße (O-Nr. 1b) „August-Bebel-Straße – AST 2“ (Parkplatz Sportstätte) gelegen auf einer Teilfläche des Flurstückes 1115/10 der Gemarkung Mülsen St. Niclas zum beschränkt öffentlichen Weg bzw. Platz beim Landkreis Zwickau, Untere Straßenaufsichtsbehörde, zu beantragen. Nach Prüfung und Zustimmung der Unteren Straßenaufsichtsbehörde wird die Absicht der Abstufung sowie die Umstufungsverfügung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau öffentlich bekannt gemacht und soll zum 01.01.2020 wirksam werden.
- Die neue Straßenbezeichnung lautet BöW „Parkplatz an der Sportstätte Niclas“.

**Beschluss 20/2019**

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetz die Abstufung Ortstraße Nummer 31 „Platz am Bahnhof Niclas“ gelegen auf einer Teilfläche des Flurstückes 453/32 der Gemarkung Mülsen St. Niclas zum beschränkt öffentlichen Weg bzw. Platz beim Landkreis Zwickau, Untere Straßenaufsichtsbehörde, zu beantragen. Nach Prüfung und Zustimmung der Unteren Straßenaufsichtsbehörde wird die Absicht der Abstufung sowie die Umstufungsverfügung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau öffentlich bekannt gemacht und soll zum 01.01.2020 wirksam werden.

**Beschluss 21/2019**

Der Gemeinderat beabsichtigt, gemäß § 8 des Sächsischen Straßengesetz die Einziehung eines Abschnittes des beschränkt-öffentlichen Weges „Webergasse“ (BöW-Nr. 9), gelegen auf einer Teilfläche des Flurstückes 134/2 der Gemarkung Mülsen St. Micheln einzuleiten. Die Widmung auf dem gemeindeeigenen Flurstück 139 bleibt bestehen. Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

**Öffentliche Bekanntmachung****Absichtserklärung zur Einziehung eines Straßenabschnittes gemäß § 8 Abs. 4 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.03.2019 mit Beschluss-Nr. 21/2019 die Absicht erklärt, die Ein-

ziehung des beschränkt-öffentlichen Weges „Webergasse“ (BöW-Nr. 9) auf dem Flurstück 134/2 im Straßenbestandsverzeichnis des OT Mülsen St. Micheln einzuleiten.

**Begründung:**

Alle Grundstücksanlieger haben im Grundbuch eingetragene Wegerechte auf dem Flurstück 134/2. Deshalb ist die öffentliche Widmung entbehrlich und die Einziehung der Widmung auf dem Flurstück 134/2 der Gemarkung Mülsen St. Micheln möglich.

Das Flurstück 139 bleibt weiterhin als beschränkt-öffentlicher Weg „Webergasse“ gewidmet.

Der Plan mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der einzuziehenden Verkehrsfläche liegt ab dem, auf der Bekanntgabe folgenden Tag für drei Monate in der Gemeindeverwaltung Mülsen, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen im Bauamt, Zi. 126, während der Sprechzeiten für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Mülsen, St. Jacober Hauptstr. 128, 08132 Mülsen eingereicht werden.

Mülsen, den 11.03.2019

Hendric Freund  
Bürgermeister

**Beschluss 22/2019**

Der Gemeinderat beschließt:

- die Durchführung des Bauvorhabens „Anbau Geräteraum Sporthalle Mülsen St. Niclas“ mit einem Gesamtkostenumfang inkl. Planung von 230 TEUR und
- die Vergabe der Planungsleistung an das Ingenieurbüro Baumann & Rahm in Zwickau.

**Beschluss 23/2019**

Der Gemeinderat beschließt, eine Satzung über die Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs für im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Klarstellung) im Bereich „Ernst-Schneller-Straße – AST 1“ sowie über die Einbeziehung von Grundstücken in den Innenbereich (Ergänzung) auf den Flurstücken 714/2, 714/4, 714/8, 714/9, sowie auf Teilflächen der Flurstücke 714/7 und 726/16 der Gemarkung Mülsen St. Jacob mit der Bezeichnung „Ernst-Schneller-Straße“ aufzustellen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgt nach den §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB. Der GR-Beschluss 51/2018 vom 10.09.2018 wird hiermit aufgehoben.

**Öffentliche Bekanntmachung****Aufstellungsbeschluss zu einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ernst-Schneller-Straße“ im OT Mülsen St. Jacob**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.03.2019 mit Beschluss-Nr. 23/2019 auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 BauGB die Einleitung eines Planungsverfahrens zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zur Einbeziehung der Flurstücke 714/2, 714/4, 714/8, 714/9 sowie von Teilflächen der Flurstücke 714/7 und 726/16 der Gemarkung Mülsen St. Jacob in den Innenbereich mit der Bezeichnung „Ernst-Schneller-Straße“ beschlossen.

Im Planverfahren wird die Abgrenzung des Innenbereichs im bereits bebauten Bereich der „Ernst-Schneller-Straße – AST 1“ festgelegt (Klarstellung). Für die Flurstücke 714/2, 714/4, 714/8, 714/9 der Gemarkung Mülsen St. Jacob soll Baurecht für eine Wohnbebauung geschaffen werden (Ergänzung).

Unter Beschluss-Nr. 51/2018 hatte der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 10.09.2018 die Auf-

stellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit der Bezeichnung „Ernst-Schneller-Straße“ beschlossen – jedoch nur zur Einbeziehung der Flurstücke 714/2, 714/4, 714/8 und 714/9 der Gemarkung Mülsen St. Jacob in den Innenbereich.

Im Zuge der Erarbeitung des Entwurfes machte es sich erforderlich, den Geltungsbereich aufgrund naturschutzrechtlicher Belange und der Ausbildung eines Wendehammers auf Teilflächen der Flurstücke 714/7 und 726/16 zu erweitern.

Aufgrund dieser Änderung des Geltungsbereiches musste der Aufstellungsbeschluss neu gefasst werden. Der Beschluss-Nr. 51/2018 wurde aufgehoben.

Mülsen, den 13.03.2019

Hendric Freund  
Bürgermeister

### Beschluss 24/2019

Der Gemeinderat beschließt,

1. den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ernst-Schneller-Straße“ des Büros Lanzendorf Landschaftsarchitektur, Leipzig, bestehend aus zeichnerischem und textlichem Teil und der Begründung (Stand: 21.01.2019) zu billigen und
2. die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Dazu sind die vorgenannten Unterlagen über einen Zeitraum von einem Monat öffentlich auszulegen und die ausgewählten TöB zur Stellungnahme aufzufordern.  
Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt und somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a und der Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2, Satz 2 abgesehen.

### Öffentliche Bekanntmachung

#### über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ernst-Schneller-Straße“ im OT Mülsen St. Jacob

Der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.03.2019 mit Beschluss-Nr. 24/2019 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ernst-Schneller-Straße“ im OT Mülsen St. Jacob beschlossen.

Die Klarstellung grenzt den Innen- und Außenbereich für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich Ernst-Schneller-Straße und Ernst-Schneller-Straße-AST 1 ab. Die Ergänzung bezieht die Flurstücke 714/2, 714/4, 714/8, 714/9, sowie Teilflächen der Flurstücke 714/7 und 726/16 der Gemarkung Mülsen St. Jacob in den Innenbereich ein.

#### Planungsziele:

Ziel der Planung ist die Erlangung von Klarheit über die Abgrenzung des Innenbereichs und die Einbeziehung einer einzelnen Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortslage St. Jacob – und damit die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine bauliche Nutzung entsprechend der Prägung der angrenzenden Bereiche.

Gleichzeitig verfolgt die Ergänzungssatzung folgende Ziele:

- Durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche soll die Erschließung der einbezogenen Flächen gesichert und eine Wendemöglichkeit geschaffen werden.
- Mit der Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen / Festsetzung von Pflanz- und Erhaltungsgeboten für Gehölze sollen ein Ausgleich für die durch die zulässig werdende bauliche Nutzung entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gewährleistet und der Bestand an ökologisch wirksamen Strukturen im Plangebiet gesichert werden.

#### Umweltbezogene Informationen:

- Stellungnahme Landratsamt Zwickau – Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde vom 17.01.2019 zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ernst-Schneller-Straße“ in der Vorabfassung vom 12.12.2018
- Kartendarstellung Biotoptypen Bestand / Planung im Gebiet der Ergänzungssatzung vom 12.12.2018
- Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (E/A-Bilanz) / Bilanzierungsrechnung für das Gebiet der Ergänzungssatzung

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Planverfahrens im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB erfolgt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2a sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zu Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen abgesehen. Die Erstellung der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und das Monitoring nach § 4c BauGB sind entbehrlich.

Die entsprechenden Planunterlagen zur Entwurfsplanung des Büros Lanzendorf Landschaftsarchitektur, Kochstr. 132, 04277 Leipzig, bestehend aus zeichnerischem und textlichem Teil und der Begründung (Stand: 21.01.2019) liegen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**15.04.2019 bis 16.05.2019**

in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Bauamt, EG Zimmer 126, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen während der Dienststunden

**Montag: 7:00 Uhr – 13:00 Uhr**  
**Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr**  
**Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Bekanntmachung und die entsprechenden Unterlagen werden nach § 4 a Abs. 4 BauGB während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Gemeinde Mülsen, [www.muelsen.de](http://www.muelsen.de) Menüpunkt Rathaus-Amtsblatt, sowie unter [www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de) (Beteiligungsportal des Landes Sachsen) eingestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Planentwurf schriftlich oder während der vorgenannten Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Abs. 2a VwGO ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, diese aber gleichwohl hätte geltend machen können.

Mülsen, den 13.03.2019

Hendric Freund  
Bürgermeister

### Beschluss 25/2019

Der Gemeinderat konkretisiert den Beschluss GR 70/2018 zum Verkauf des kommunalen Grundstücks, Flurstück Nr. 437/6 der Gemarkung Thurm, einschließlich des unter Denkmalschutz stehenden Herrenhauses.

### Beschluss 26/2019

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf des bebauten Grundstücks, Flurstück Nr. 1086 der Gemarkung Mülsen St. Jacob, einschließlich des aufstehenden, unter Denkmalschutz stehenden Bergkellers sowie aller baulichen Anlagen. □

## Informationen der Verwaltung

Der Bürgerservice informiert  
zur Ausweispflicht:

§ 1 Abs. 1 Personalausweisgesetz (PAuswG)  
„Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind ...“

Wir möchten in diesem Sinne alle Jugendlichen, die im Jahr 2019 das 16. Lebensjahr vollenden bzw. bereits vollendet haben, informieren, dass sie ab diesem Zeitpunkt der Ausweispflicht unterliegen.

Sie haben die Möglichkeit einen Personalausweis oder einen Reisepass im Bürgerservice der Gemeinde Mülsen persönlich zu beantragen. Erforderlich dazu sind die Geburtsurkunde im Original und ein aktuelles, biometrisches Passfoto. Wir weisen darauf hin, dass Jugendliche, die noch keine 16 Jahre alt sind, das Dokument nur zusammen mit mindestens einem Sorgeberechtigten (bei zwei Sorgeberechtigten besteht die Möglichkeit einer Einverständniserklärung) beantragen können. Der Personalausweis oder Reisepass ist sechs Jahre gültig und kostet 22,80 EUR bzw. 37,50 EUR, die bei der Beantragung entrichtet werden. Bitte beachten Sie auch die durchschnittliche Bearbeitungszeit von ca. 3 Wochen und planen Sie die Beantragung rechtzeitig ein.

Jugendliche, die bereits im Besitz eines Dokumentes sind, bitten wir um Kontrolle der Gültigkeit.

Einwohner der Gemeinde Mülsen, die im Jahr 2009 bzw. 2013 ein Ausweisdokument beantragt haben, bitten wir ebenfalls um Überprüfung der Gültigkeit.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen des Bürgerservices unter den Rufnummern 037601 500-47, -48 und -49 gern zur Verfügung.

## Unsere Öffnungszeiten:

Mo 07.00 – 12.00 Uhr  
Di 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
Do 09.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

## Redaktionsschluss Aprilausgabe

Die Aprilausgabe des Mülsengrund-Kuriers  
erscheint am **27. April 2019**.

**Redaktionsschluss** ist am **15. April 2019**.

## Impressum

## Herausgeber:

Gemeinde Mülsen, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, Telefon 0376 01 / 50 00, Fax 037601 / 5 00 50. Verantwortlich für den amtlichen Teil, einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung: der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt; für den nichtamtlichen Teil der jeweilige Auftraggeber/Verfasser; für den Anzeigenteil der Verlag.

## Layout, Satz, Druck und Verlag:

Firma Mugler Druck und Verlag GmbH, OT Wüstenbrand  
Gewerbering 8, 09337 Hohenstein-Ernstthal,  
Telefon 03723 / 49 91 49, Fax 03723 / 49 91 38.

## Ihr Ansprechpartner für Anzeigen:

Frau Pomplitz, Tel. Büro 03723 / 49 91 17.  
E-Mail: info@mugler-verlag.de

**Verteilung:** VBS Logistik GmbH, Heinrich-Lorenz-Straße 2 – 4, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 / 33 20 01 51, E-Mail: mail@wochenspiegel.de

Der Bürgerservice informiert  
zum Familienpass

## Der Familienpass des Freistaates Sachsen

## Wer erhält einen Familienpass?

- Eltern mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern,
- Alleinerziehende mit mindestens zwei kindergeldberechtigenden Kindern,
- Eltern mit einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft leben und ihren ständigen Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben.

## Wo erhält man den Familienpass?

Der Familienpass wird von der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung ausgestellt. Ein Rechtsanspruch auf einen Familienpass besteht nicht.

## Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Der antragstellende Elternteil hat seinen Personalausweis bzw. einen Reisepass, eine Bescheinigung der Familienkasse über die kindergeldberechtigenden Kinder und ggf. den Schwerbehindertenausweis des Kindes / der Kinder vorzulegen.

Der Familienpass ist einkommensunabhängig, es erfolgt daher keine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

## Wie lange gilt der Familienpass?

Die Geltungsdauer wird von der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung festgelegt und im Familienpass vermerkt. Solange alle kindergeldberechtigenden Kinder bis zum Ablauf der Geltungsdauer unter 18 Jahre alt sind, kann die Geltung des Familienpasses bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres befristet werden. Soweit bis zum Ablauf der Geltungsdauer mindestens ein kindergeldberechtigendes Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ist der Anspruch für jedes Kalenderjahr neu festzustellen.

## Was kann man mit dem Familienpass unternehmen?

Inhaber des Familienpasses sind die Eltern. Sie sind berechtigt, gemeinsam mit den eingetragenen Kindern (oder auch nur mit einem eingetragenen Kind) bestimmte sächsische Einrichtungen kostenlos zu besuchen. Weil das gemeinsame Erleben der Eltern mit ihren Kindern wichtiges Anliegen des Familienpasses ist, besteht keine Berechtigung zum kostenlosen Eintritt für die Eltern ohne ein eingetragenes Kind oder für ein eingetragenes (auch volljähriges) Kind ohne begleitenden Elternteil.

*Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz*

Die Beantragung des Familienpasses ist unter Vorlage der o. g. Dokumente (Ausweisdokument des antragstellenden Elternteils, Bescheinigung der Familienkasse über den Bezug von Kindergeld, ggf. Schwerbehindertenausweis) in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Bürgerservice, Zimmer Nr. 102, St. Jacober Hauptstr. 128, 08132 Mülsen zu den üblichen Öffnungszeiten möglich. Dort erhalten Sie ebenfalls das Faltblatt mit den Einrichtungen, für die der Familienpass Anwendung findet.

## Familieninitiative des Landkreises Zwickau

Inhaber des Familienpasses erhalten bei den **Bürgerservicestellen des Landratsamtes** in Zwickau, Werdau, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal und Limbach-Oberfrohna für jedes zu berücksichtigende Familienmitglied drei Gutscheine im Rahmen der vom Landratsamt Zwickau ins Leben gerufenen Familieninitiative. Sie ermöglichen den kostenlosen oder ermäßigten Eintritt in kommunalen und privaten Freizeiteinrichtungen des Landkreises. Die Gültigkeit ist jeweils auf das aktuelle Ausgabejahr begrenzt. Zu den Partnern der Familieninitiative gehören u. a. Ausstellungen und Museen, Bäder und Sportstätten, Schlösser, Führungen und Veranstaltungen, Tierparks und Büchereien. Die aktuelle Übersicht finden Sie auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de), Stichwort Familieninitiative.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen des Bürgerservices der Gemeinde Mülsen unter den Rufnummern 037601 500-47, -48 und -49 gern zur Verfügung.



## Das Bauamt informiert

### Ausbau der St. Jacober Hauptstraße, 3. Bauabschnitt

Durch die Gemeinde Mülsen wird in der St. Jacober Hauptstraße im Zeitraum zwischen April und September 2019 der grundsätzliche Straßen- und Gehwegausbau sowie die Rohrnetzauswechslung der Trinkwasserleitung durch die Wasserwerke Zwickau GmbH durchgeführt.

Dafür ist eine Vollsperrung im Bereich zwischen St. Jacober Hauptstraße 67 und Mittelgasse erforderlich. Die offizielle Umleitung führt über die B 173, S 286 (Freitagstraße), Vettermannstraße und Obere Zwickauer Straße. Für die Aufrechterhaltung des Linienbusverkehrs wird in Fahrtrichtung Zwickau eine Einbahnstraßenregelung mit Parkverboten entlang der St. Jacober Nebenstraße ab Haus Nr. 155 (nach Webschulweg) durchgehend bis zur Einmündung an die B 173 erfolgen. In Richtung Ortmanndorf fährt der ÖPNV über „An der Linde“, Jacobusstraße und Ernst-Schneller-Straße. Die Bushaltestelle „Am Feuerwehrplatz“ (Fahrtrichtung Zwickau) wird an die St. Jacober Nebenstraße, unterhalb des Netto-Parkplatzes verlegt.

Für die Erreichbarkeit der Anlieger auf dem Turnhallenweg wird durch Aufhebung der Einbahnstraßenregelung eine rückwärtige Erschließung über die Jacobusstraße gewährleistet.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis.

## Wichtiger Hinweis zum Versand der Wahlbenachrichtigung für die am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahlen (Europawahl, Kreistagswahl, Gemeinderatswahl)

Die Gemeindeverwaltung möchte Sie darauf hinweisen, dass Ihnen die Wahlbenachrichtigung für die o. g. Wahlen wieder in Form eines Briefes zugestellt wird und damit die frühere Karte ersetzt.

Bitte achten Sie deshalb auf einen Wahlbenachrichtigungsbrief in Ihrer Post, der wie folgt aussieht:



### Wir sind für Sie da

Die Gemeinde Mülsen hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

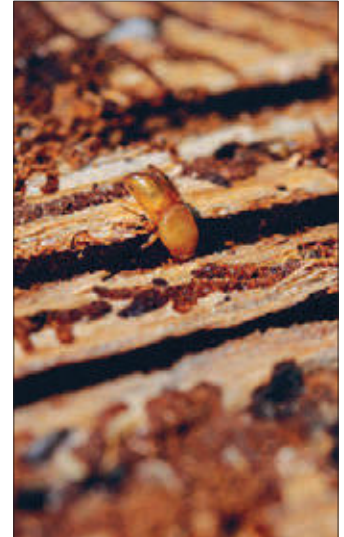
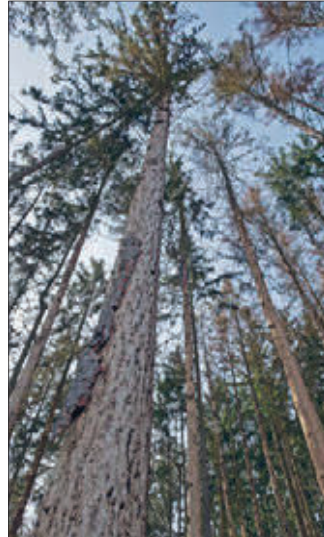
Montag: 07:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister: dienstags 13:00 – 18:00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten sind jederzeit nach telefonischer Vereinbarung unter 037601/500-0 möglich!

## Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen informiert

### Enorme Schäden durch Borkenkäfer für 2019 erwartet – Kontrolle des Waldes durch Eigentümer unverzichtbar



Fotos: Sachsenforst, Bert Schmieder

Über zweitausend Borkenkäfer-Befallsherde mit mehr als 50.000 m<sup>3</sup> Schadenfall wurden 2018 im Vogtland und im Zwickauer Landkreis erkannt.

Sachsenweit erreichten die Schadmengen historisch einmalige Dimensionen. Aus diesem Grund wird die Zahl der überwinternden Käfer noch nie dagewesene Ausmaße annehmen.

Entscheidend wird deshalb sein, den Befall unmittelbar nach dem Einbohren der Käfer in die Rinde zu erkennen und die befallenen Bäume zügig aufzuarbeiten.

Die Borkenkäfer schwärmen bei Temperaturen ab etwa 17°C, also etwa ab Mitte April. Ab dieser Zeit sind wöchentlich Kontrollen im Wald notwendig! Jeder nicht erkannte und behandelte Käferbaum potenziert die Schäden im weiteren Jahresverlauf!

Die Waldbesitzer sind deshalb aufgefordert, noch vorhandene Käferbäume zu beseitigen und ihre Wälder ab Mitte April wöchentlich zu kontrollieren.

Hinweise zur Erkennung des frischen Befalls finden Sie unter [www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de). Die Revierleiter des Forstbezirks Plauen beraten zur Schaderkennung, zur Behandlung befallener Bäume sowie zu Fördermöglichkeiten.

Für die Beratung wenden Sie sich bitte an Ihren Sachsenforst-Revierforster:

|                   |                         |              |
|-------------------|-------------------------|--------------|
| Herr Buchta       | Forstrevier Wildenfels  | 0174-3379606 |
| Herr Preußner     | Forstrevier Werdau      | 0174-3379607 |
| Herr Gorski       | Forstrevier Reichenbach | 0174-3379608 |
| Herr Schlosser    | Forstrevier Rodewisch   | 0174-3379609 |
| Herr Scharschmidt | Forstrevier Bergen      | 0174-3379610 |
| Herr Liebetau     | Forstrevier Oelsnitz    | 0174-3379611 |
| Herr Müller i. V. | Forstrevier Mehltheuer  | 0174-3379612 |

Hinweise, z.B. zu den nächsten Veranstaltungen, finden Sie auch auf der Internetseite:

[www.sachsenforst.de/fob-plauen](http://www.sachsenforst.de/fob-plauen) bzw. [www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de)

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Mülsen beabsichtigt, zum 01.05.2019 die Stelle einer/eines

### Erzieherin/Erziehers

zu besetzen.

Den ausführlichen Wortlaut der Ausschreibung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Mülsen unter: [www.muelsen.de](http://www.muelsen.de).

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Mülsen hat zum 01.06.2019 die Stelle einer/eines

### Beigeordneten

wieder zu besetzen.

Nähere Angaben zur Ausschreibung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Mülsen unter: [www.muelsen.de](http://www.muelsen.de).

## Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

### Waldschutzmaßnahmen gegen Borkenkäfer

#### Freistaat unterstützt Waldbesitzer finanziell

In die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft (RL WuF/2014) wurden neue Maßnahmen zur Beseitigung der Borkenkäferschäden aufgenommen. Ein Merkblatt und die Antragsunterlagen können ab sofort auf der Internetseite zur Forstförderung abgerufen werden.

Sachsens Waldbesitzer werden ab sofort mit Fördermitteln bei der Borkenkäferbekämpfung unterstützt. Die Förderung soll Waldbesitzern einen Anreiz geben, bei der Holzaufarbeitung zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Vermehrung der Borkenkäfer zu verhindern. Der Freistaat Sachsen erlebt derzeit die größte Massenvermehrung von Borkenkäfern seit dem Zweiten Weltkrieg. Am stärksten sind die Fichtenwälder in den Mittelgebirgen und im Hügelland betroffen. Dort wütet vor allem der „Buchdrucker“, der große Fichtenborkenkäfer. Aber bereits jetzt zeichnen sich auch große Schäden durch andere Rindenbrüter in den nordsächsischen und Oberlausitzer Kiefernwäldern ab.

„Das von Borkenkäfern befallene Holz muss schnellstmöglich so aufgearbeitet werden, dass die Insekten keine Chance haben, sich weiter zu verbreiten. Das gilt auch für Bäume, die von Sturm oder Schnee gebrochen wurden und daher besonders anfällig für Borkenkäferbefall sind“, begründet Umweltminister Thomas Schmidt die neuen Fördermaßnahmen. „Nur so können wir die weitere Ausbreitung der Schadinsekten eindämmen und die Schäden begrenzen.“

Zu den geförderten Maßnahmen gehören vor allem die Aufarbeitung von Restholz auf den Schadflächen, das Entrinden der Stämme, der Schutz der Holzpolter mit Insektiziden oder der Abtransport der Stämme aus dem Wald mit einer anschließenden Lagerung außerhalb des Waldes.

Die Förderung gilt für Holz von Fichten-, Kiefern- und Lärchenarten, das von rindenbrütenden Insekten befallen oder unmittelbar vom Befall bedroht ist, wie zum Beispiel durch Wind- und Schneebruch vorgeschädigte Bäume. Normaler Holzeinschlag ohne Insektenbefall oder besondere Befallsgefährdung wird nicht gefördert. Ausgeschlossen ist auch die Förderung, wenn die Insekten bereits wieder ausgefliegen sind und deshalb keine Verbreitungsfähigkeit mehr ausgeht.

Für die Waldschutzmaßnahmen gilt ein vereinfachtes Antrags- und Abrechnungsverfahren. Der Waldbesitzer kann die geplante Maßnahme beim zuständigen Revierförster des Staatsbetriebes Sachsenforst (SBS) anzeigen und dann unverzüglich mit der Schadensaufarbeitung anfangen. Direkt nach Abschluss der Maßnahme reicht er den Antrag auf Fördermittel mit einer forstfachlichen Stellungnahme des Revierförsters beim SBS ein. Ein gesonderter Auszahlungsantrag ist dann nicht mehr erforderlich. Abgerechnet wird nach Festbeträgen je Kubikmeter Schadholz. Diese sind so kalkuliert, dass damit bis zu 80 Prozent der Kosten für die Waldschutzmaßnahmen abgedeckt sind.

„Ich hoffe, dass die Förderung der Waldschutzmaßnahmen und das einfache Verfahren viele Waldbesitzer zu eigenem Handeln bewegt“, so Minister Schmidt.

„Wichtig ist, dass die Schadflächen schnell gefunden und aufgearbeitet werden. Jeder Waldbesitzer ist hier selbst in der Pflicht. Optimal ist es, wenn die Aufarbeitung gemeinsam mit benachbarten Waldbesitzern zum Beispiel über eine Forstbetriebsgemeinschaft organisiert wird“, so Schmidt weiter.

Insgesamt stehen in den Jahren 2019 und 2020 mehr als acht Millionen Euro für die Förderung der neuen Waldschutzmaßnahmen zur Verfügung.

„Die Abgeordneten des Sächsischen Landtages haben diese zusätzlichen Mittel mit dem Beschluss über den aktuellen Doppelhaushalt bereitgestellt. Dafür bin ich sehr dankbar“, unterstreicht Schmidt.

Auch für die standortgerechte Wiederbewaldung der Schadflächen wurden die Bedingungen weiter verbessert. Die Fördermittel für den Waldumbau wurden um mehr als drei Millionen Euro aufgestockt. Lärchenarten, die mit Kahlfächenbedingungen besonders gut zurechtkommen, wurden zusätzlich zu den bisher förderfähigen Baumarten in die Förderung aufgenommen.

Beratung zur Förderung, zur Aufarbeitung und zur Wiederbewaldung der Schadflächen bieten die Revierförster des SBS. Ansprechpartner für die Überwachung der Schadinsekten und den Pflanzenschutz im Wald sind die unteren Forstbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte.

Informationen und Antragsformulare zur Forstförderung:

[www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm)

## ÖFFENTLICHER AUFRUF! – Bildung von Ortskulturbeiräten in der Gemeinde Mülsen

### Für die Mitarbeit in den Ortskulturbeiräten können sich noch interessierte Bürger melden!

Zur Wahl stellen können sich alle **Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres**, welche im jeweiligen Ortsteil der Gemeinde Mülsen wohnhaft sind. Insbesondere sind die Vereine aufgefordert, Vertreter aus der jeweiligen Ortschaft zu entsenden.

Bewerbungen können noch **bis 14.04.2019** schriftlich und formlos unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift und ggf. Telefonnummer an folgende Adresse gerichtet werden:

Gemeinde Mülsen  
St. Jacober Hauptstraße 128  
08132 Mülsen  
E-Mail: [info@muelsen.de](mailto:info@muelsen.de)

Die Bewerbungen für die Ortskulturbeiräte werden durch die Verwaltung zusammengestellt; der amtierende Ortschaftsrat wirkt empfehlend mit.

Es ist vorgesehen, die Mitglieder der Ortskulturbeiräte in der Gemeinderatssitzung im August 2019 zu bestellen (bis zu 8 Mitglieder je Ortskulturbeirat). Die überzähligen Bewerber werden als Nachrücker festgestellt.

Die Wahlperiode der Ortskulturbeiräte entspricht der des Gemeinderates.

Weitere Infos erhalten Sie im SG Öffentliche Einrichtungen/Kultur oder telefonisch unter 037601/50065.

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

### Auslobung Sächsischer Landeswettbewerb „Ländliches Bauen“ 2019 vom 15. Februar 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gibt die Auslobung des Sächsischen Landeswettbewerbes „Ländliches Bauen“ 2019 bekannt.

#### Anliegen, Gegenstand und Preise

Der Sächsische Landeswettbewerb „Ländliches Bauen“ 2019 fördert das Bewusstsein für eine hohe Qualität des ländlichen Bauens im Freistaat Sachsen und trägt zur Imageverbesserung ländlicher Räume bei. Die ausgezeichneten Objekte stehen beispielhaft als Lösung für Bauaufgaben im ländlichen Raum. Der Wettbewerb sensibilisiert damit sowohl für traditionelle Werte ländlicher Baukultur als auch für eine zeitgemäße Baugestaltung. Mit dem Wettbewerb sollen ausdrücklich auch die Aktivitäten der Eigentümer gewürdigt werden, die einen Beitrag zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategien leisten und damit Heimat prägen.

Gegenstand des Sächsischen Landeswettbewerbes „Ländliches Bauen“ 2019 sind Gebäude und Freianlagen entsprechend ihrer Nutzung in den folgenden Kategorien:

- Wohnen
- Gewerbliche und sonstige Nutzung
- Öffentliche Nutzung

Liegen Mischnutzungen vor, so sollen die Gebäude bzw. Freianlagen der Kategorie mit der überwiegenden Nutzung zugeordnet werden.

Für die Bewertung werden folgende Kriterien herangezogen:

- architektonisch-gestalterische Qualität
- barrierefreie und multifunktionale Nutzung
- Bezug zu regionalen Bauformen und Bauweisen
- Erhaltung bzw. Neuinterpretation regionaltypischer baulicher Details
- Bewahrung und Entwicklung historischer Siedlungsformen
- Berücksichtigung der Bau- und Nutzungsgeschichte
- Energieeffizienz und Ökologie
- Originalität im Konzept bzw. in der Umsetzung

Der Freistaat dotiert die Preise mit insgesamt 20.000 €.

- In der Regel werden 1. bis 3. Preise je Kategorie vergeben.
- Es können bis zu 5 Sonderpreise sowie Anerkennungen verliehen werden.

Auf einer festlichen Veranstaltung erhalten die Wettbewerbsteilnehmer mit den besten Vorhaben die Preise. Diese werden in einer Broschüre und im Internet veröffentlicht.

Die Zulassung und Auswahl der Beiträge als auch die Ermittlung der Preisträger erfolgen unter Ausschluss des Rechtsweges.

#### Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind:

- private Bauherren einschließlich Unternehmen
- Vereine, Konfessionsgemeinschaften und nichtstaatliche Verbände
- Kommunen außer Kreisfreie Städte und Landkreise
- Architekten und Planer privater oder öffentlicher Objekte, wobei Objekte des Freistaates Sachsen ausgeschlossen sind.

Das Objekt befindet sich im Freistaat Sachsen in einem Dorf oder einer ländlichen Kleinstadt bzw. deren Umgebung. Objekte auf dem Territorium der Kreisfreien Städte sind nicht zum Wettbewerb zugelassen. Das Objekt ist fertiggestellt und wird genutzt. Die Fertigstellung darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Sofern ein Objekt bereits bei einem vorangegangenen Sächsischen Landeswettbewerb „Ländliches Bauen“ eine Auszeichnung, einen Sonderpreis oder eine Anerkennung erhielt, ist eine erneute Teilnahme ausgeschlossen.

#### Erforderliche Unterlagen

- vollständig ausgefüllter Teilnahmebogen
- Beschreibung des Vorhabens
- Grundrisse/Schnitte/Ansichten (ggf. auf A4-Format gefaltet, keine gerollten Pläne)
- Lageplan mit Objektstandort
- max. 10 Fotos der Gesamtanlage und von wichtigen Details im alten und neuen Zustand

Formale Bildanforderungen:

- Auflösung von mindestens 300 dpi (Digitalfotos), Format 13x18 cm (Papierauszüge)
- die Motive sind frei von Rechten Dritter und zur Veröffentlichung freigegeben
- Angaben zu Aufnahmedatum, Bezeichnung des Objektes und Name des Fotografen

#### Verfahrensablauf

Die Teilnahmeunterlagen können entweder digital oder in Papierform beim Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. eingereicht werden. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Wettbewerbes nicht zurückgesandt.

Eine Jury entscheidet über die Zulassung der Beiträge, prüft die eingereichten Objekte anhand der Unterlagen und trifft eine Vorauswahl für die Vorortbewertung. Nach erfolgter Auswahl der Preisträger durch die Jury schlägt diese dem Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft die Preisträger zur Auszeichnung vor. In der Jury sind Experten für alle Bewertungsbereiche des Wettbewerbes vertreten.

#### Zuständige Stelle

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.  
Wilsdruffer Str. 11/13, 01067 Dresden

Telefon: 0351 495 – 6153  
Fax: 0351 495 – 1559  
E-Mail: landesverein@saechsischer-heimatschutz.de

#### Kosten

Die Teilnahme am Wettbewerb ist kostenlos.

#### Fristen

Einsendeschluss ist der 30. April 2019. Es gilt der Poststempel, der Posteingang per E-Mail bzw. das Datum der Abgabe.

Informationen zum Wettbewerb

Weitere Informationen zum Wettbewerb sind im Internet unter [www.smul.sachsen.de/laendlicher\\_raum/2899.htm](http://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/2899.htm) abrufbar.

Thomas Schmidt  
Sächsischer Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft